

TEIL II - Umweltbericht

Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans
und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159
"Kita Am Stadtgarten"
der Stadt Oelde

Stand: Juni 2024

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg
Dipl. Geograph Stefan Donth

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG.....</u>	5
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping	6
2	<u>INHALT, ZIEL UND ERFORDERLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANS BZW. DER FNP-ÄNDERUNG.....</u>	6
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DER PLANBEREICHE.....</u>	7
4	<u>ART UND MAÖ DER NUTZUNG</u>	8
4.1	Art und MaÖ der baulichen Nutzung.....	9
4.1.1	Gestalterische Festsetzungen	11
4.2	Bedarf an Grund und Boden	12
5	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	12
5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen.....	12
5.1.1	Landesentwicklungsplan	12
5.1.2	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	13
5.1.3	Flächennutzungsplan	14
5.1.4	Landschaftsplan	15
5.1.5	Biotopkataster des LANUV.....	16
5.1.6	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete	17
5.1.7	Wasserschutzgebiete	17
5.1.8	Naturdenkmale.....	17
5.1.9	Überschwemmungsgebiete Hochwasser.....	18
5.1.10	Starkregen	19
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	22
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung.....	22
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen	23
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	24
5.2.4	Boden / Fläche	25
5.2.5	Wasser und Abwasser	26
5.2.6	Ver- und Entsorgung	27
5.2.7	Kulturgüter und Sachgüter.....	28
5.2.8	Abfall.....	28
6	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE.....</u>	29
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung.....	30
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	32
6.3	Boden, Fläche.....	32

6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	34
6.5	Wasser, Abwasser	38
6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe	42
6.7	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	43
6.8	Abfall.....	43
6.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	43
6.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	44
6.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
7	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE.....</u>	44
7.1	Konfliktanalyse.....	45
7.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches	46
7.2.1	Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB.....	47
7.3	Allgemeine Minimierungsmaßnahmen	47
7.4	Bilanzierung	48
7.5	Ermittlung des Wertpunktedefizits.....	49
7.6	Kompensation der Eingriffe.....	50
8	<u>SONSTIGE ANGABEN.....</u>	50
8.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	50
8.2	Monitoring	51
9	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	52
10	<u>ANHANG.....</u>	56

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs 49. FNP-Änderung / Bebauungsplan Nr. 159	7
Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich 49. FNP-Änderung / Bebauungsplan Nr. 159	8
Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild.....	9
Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand Mai 2024 Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ (unmaßstäblich, für Details und Legende s. Originalplan)	11
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland, Geltungsbereich rot umrandet.....	13
Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP und der geplanten 49. FNP-Änderung	14
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde, im Beteiligungsverfahren befindlich (unmaßstäblich).....	15
Abbildung 8: Ergebnis der LINFOS-Abfrage vom 08.03.2024	16
Abbildung 9: Naturdenkmale in der Umgebung des Planbereichs (unmaßstäblich).....	17
Abbildung 10: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Axtbach“, Lage des Planbereichs (unmaßstäblich).....	18
Abbildung 11: Hochwassergefahrenkarte HQHäufig (HQextrem) des Landes NRW.....	20
Abbildung 12: Bodenkarte (Quelle: TIM-online 2., Abfrage vom 13.03.2024)	33
Abbildung 13: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen im Geltungsbereich	35

Teil II - Umweltbericht

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2: Konfliktanalyse.....</i>	<i>46</i>
<i>Tabelle 3: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung.....</i>	<i>49</i>

Anhang

Pflanzauswahl

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Mit der 49. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ plant die Stadt Oelde Deckung des Bedarfes an Flächen für eine Kindertagesstätte vor allem im Oelder Süden zu gewährleisten. Dieser Bedarf entsteht da die bis dato auf zwei Standorte in der Oeldener Kernstadt aufgeteilte Kita „Die Langstrümpfe“ mittelfristig ihre Örtlichkeiten verliert. Diese werden einer anderen Nutzung zugeführt bzw. anderweitig überplant. Siehe auch Kap. 1. *Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans* der Begründung.

Die 49. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt, um für den Bebauungsplan die entsprechenden planerischen Voraussetzungen durch entsprechend geänderte Plandarstellungen zu schaffen (s.u.).

Die aus dem Bebauungsplan planerisch vorbereiteten Bauvorhaben gelten nach § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft, der § 14 BNatSchG auszugleichen ist, so dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. In der Regel wird diese Berechnung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durchgeführt. Da aber bei der Umweltprüfung im Wesentlichen die Schutzgüter geprüft werden, die auch Gegenstand der

Teil II - Umweltbericht

Prüfung eines landschaftspflegerischen Begleitplans sind, wird hier auf die separate Erstellung eines LBP verzichtet und der Umweltbericht um entsprechende Aussagen erweitert.

Die in diesem Umweltbericht getroffenen Ausführungen beziehen sich jeweils sowohl auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 wie auch auf die im Parallelverfahren durchgeführte 49. Änderung des wirksamen FNP. Soweit im nachfolgenden Text die Begriffe „Geltungsbereich“ oder „Planbereich“ verwendet werden, beziehen sie sich auf beide Bauleitplanverfahren.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Stadt den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind zum einen vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssystem des LANUV [FIS]), verschiedene Gutachten (Artenschutz et c.) sowie eigene Geländeerhebungen und zum anderen der aktuelle Stand der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit geben die Begründungen zu den beiden Bauleitplänen. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Anlass für die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne (49. Änderung des rechtskräftigen FNP und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159) ist das Ziel der Stadt Oelde, eine bisher als Grünfläche dargestellte und auch so genutzte Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ festzusetzen. Ziel der Planung ist es die Deckung des Bedarfes an Flächen für eine Kindertagesstätte vor allem im Oelder Süden zu gewährleisten

Die Fläche soll durch die direkte Anbindung an die Straße Am Stadtgarten erschlossen werden.

Teil II - Umweltbericht

Durch die im Parallelverfahren erfolgende 49. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans geschaffen. S.o. und auch Teil I Kap. 1. *Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans* der Begründung.

3 Abgrenzung, Lage und Größe der Planbereiche

Das Plangebiet der 49. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159 befindet sich im Südosten von Oelde und umfasst etwa 0,24 ha.

Im Norden grenzt der Planbereich, getrennt durch die Straße Am Stadtgarten, an bestehende Wohngebiete. Im Westen der Fläche befinden sich die Tennisplätze des Tennisclubs Oelde 1890 eV und der daran angrenzend das Gelände des Vier-Jahreszeiten-Parks. Der Osten und Süden werden von Grünflächen eingenommen.

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 7 und 89, beide teilweise, der Flur 122 in der Gemarkung Oelde (5292).

Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

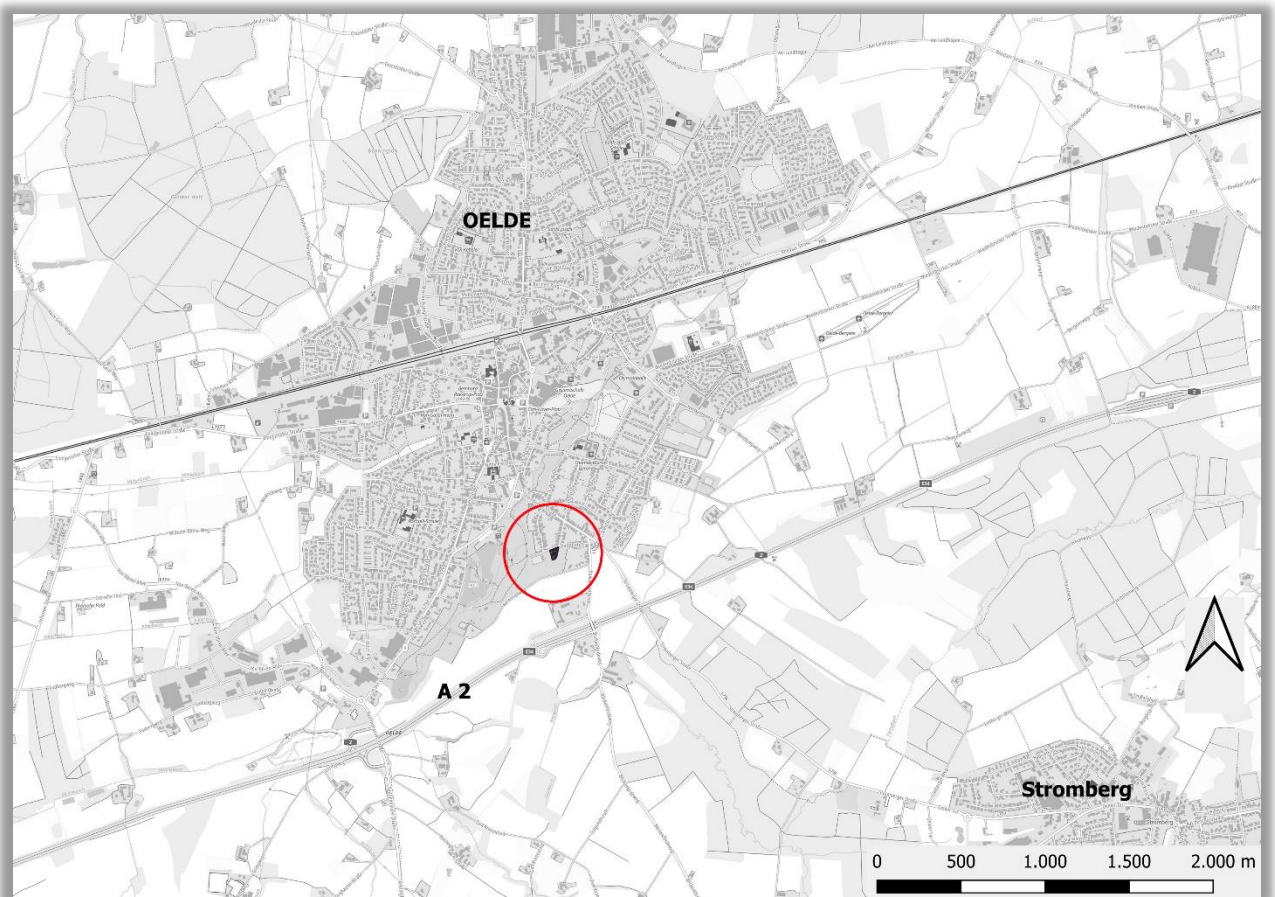


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs 49. FNP-Änderung / Bebauungsplan Nr. 159
(Geltungsbereich rot umrandet)

Teil II - Umweltbericht

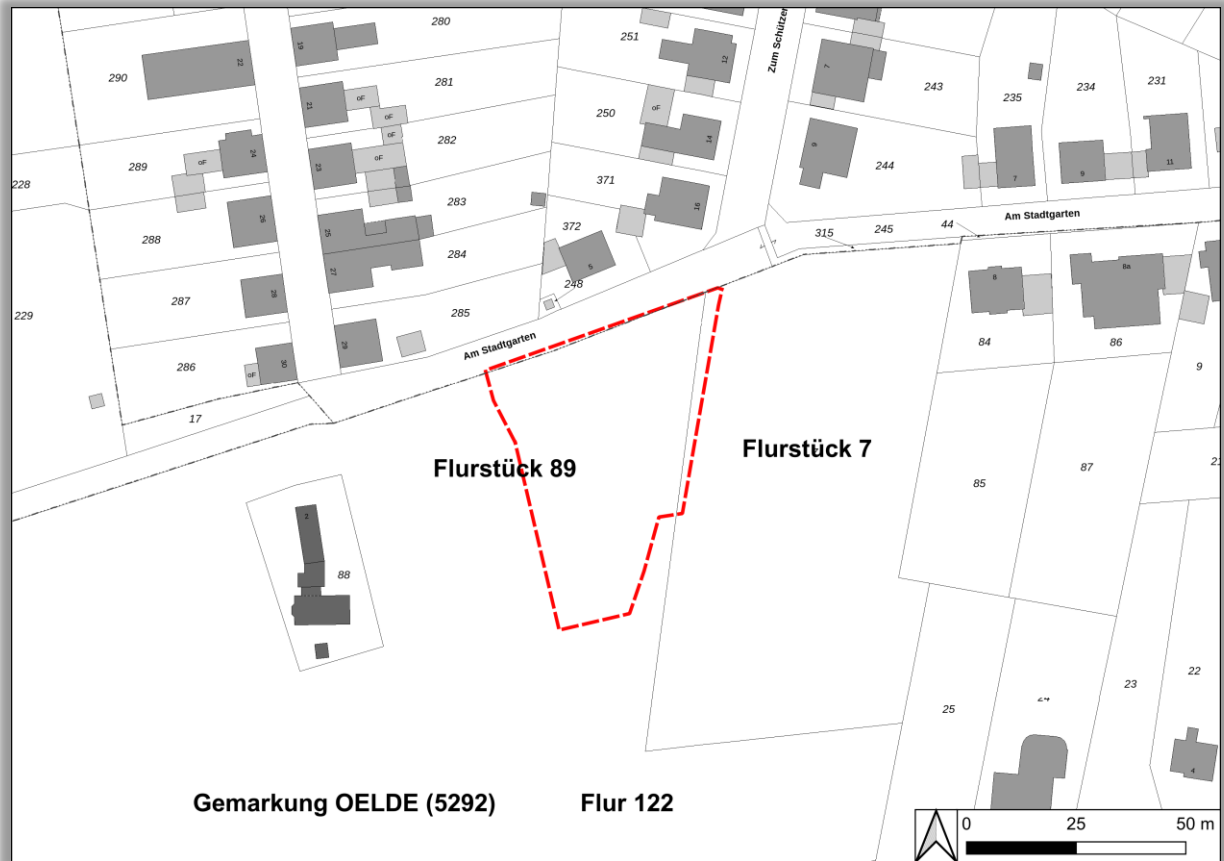


Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich 49. FNP-Änderung / Bebauungsplan Nr. 159
(Geltungsbereich rot gestrichelt umrandet)

4 Art und Maß der Nutzung

Der Änderungsbereich des 49. FNP und Bebauungsplans Nr. 159 liegt im südlichen Innenbereich der Stadt Oelde. Der Planbereich befindet sich im Süden eines Wohngebietes und ist ansonsten im Osten und Süden von Grünflächen begrenzt, während sich im Osten Tennisplätze und das Gelände des Vier-Jahreszeiten-Parks anschließen. Der Planbereich umfasst vor allem eine Grünfläche, welche mit einigen Bäumen bestanden ist und – kleinfächig – auch zwei versiegelte Bereiche.



Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild
(Geltungsbereich rot gestrichelt umrandet)

(zu aktuellen Biotop- und Nutzungstypen siehe auch Abbildung 13)

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Ziel der Planung ist, Baurecht für eine zweigeschossige Kindertagesstätte zu schaffen. Das gesamte Plangebiet umfasst etwa 0,24 ha. Davon entfallen ca. 0,18 ha auf die „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindergarten“. Weitere 0,03 ha entfallen auf Anpflanzungen und 0,03 ha auf öffentliche Verkehrsflächen.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dient der Realisierung einer Kindertagesstätte.

Teil II - Umweltbericht

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf 0,4 festgesetzt. Eine bis zu 50%ige Überschreitung der GRZ durch die Errichtung von Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätzen etc. bleibt gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) sind den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan zu entnehmen.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 32 Abs. 1 BauGB:

Gebäudehöhe max. 8,00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches (= Attika).

Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für die als Flächen für den Gemeinbedarf gekennzeichneten Flächen wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Seitliche Grenzabstände von mindestens 3,00 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

Zahl der Vollgeschosse gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

Bezugspunkt

Als Bezugspunkt wird der nördlich des Plangebiets in der Straße Am Stadtgarten liegende Kanaldeckel mit einer Höhe von 93,65 m über Normalhöhennull (im Plan: 93,65 m ü. NHN) festgelegt (siehe Begründung Kap. 4.2).

4.1.1 Gestalterische Festsetzungen

Dachneigung und -form

Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeutet FD = Flachdach. Für untergeordnete Dachflächen sind andere Dachformen und -neigungen ausnahmsweise zulässig.

Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 10° festgesetzt.

Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste (Anhang) bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. Kunststoffzäune sind unzulässig.

Zu weiteren Festsetzungen zur Gestaltung (Farbgebung, Fassadengliederung) siehe Begründung Kap. 4.8.

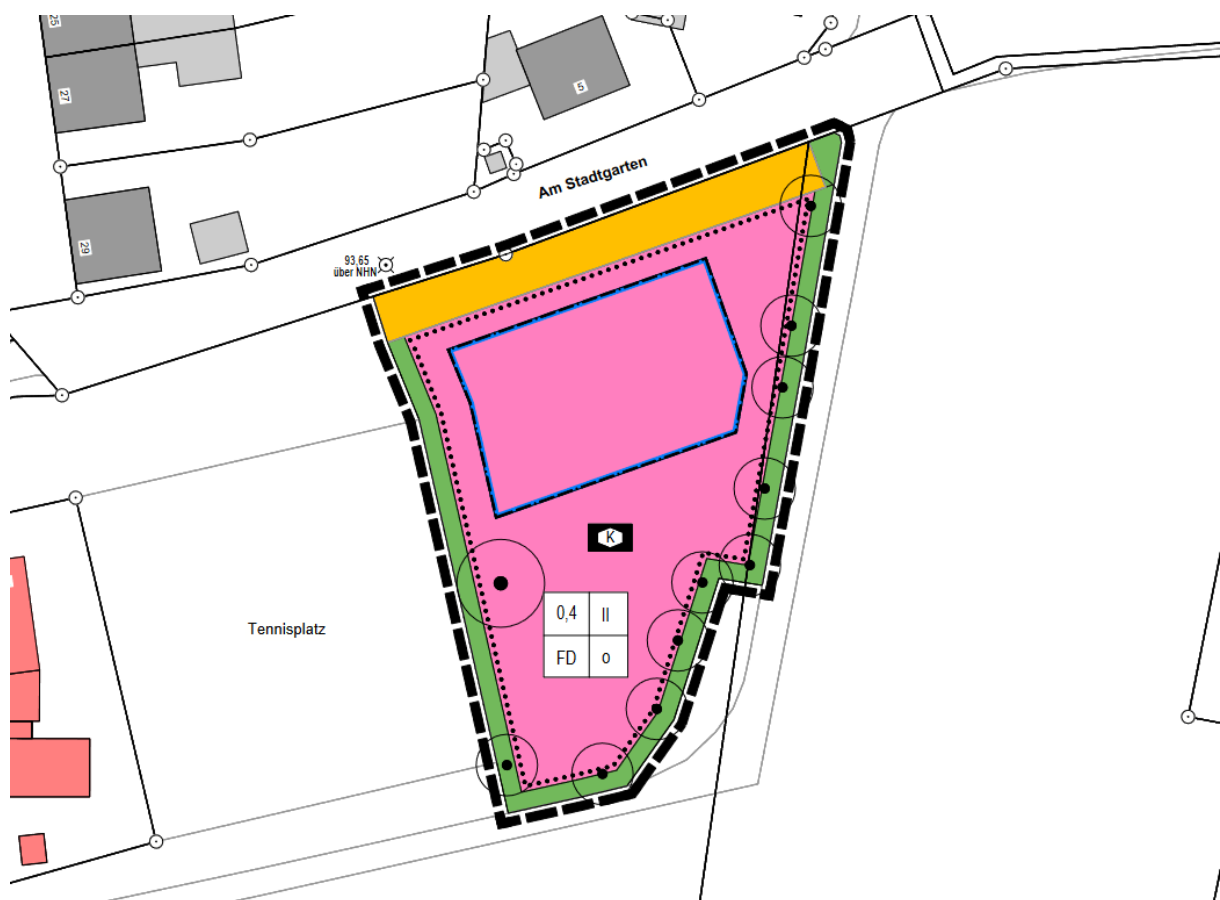


Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand Mai 2024 Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ (unmaßstäblich, für Details und Legende s. Originalplan)

4.2 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des etwa 0,24 ha großen Geltungsbereiches folgende Flächen ausgewiesen (Auszug Bebauungsplan, Stand Mai 2024):

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 0,18 ha	72 %
Private Grünfläche	ca. 0,03 ha	16 %
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 0,03 ha	12 %
Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 0,24 ha	100,0 %

Außerdem sollen 11 Einzelbäume erhalten bleiben (überlagernde Darstellung).

5 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

5.1.1 Landesentwicklungsplan

Gem. Ziel 2-3 des gültigen Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum jedoch Bauflächen dargestellt und festgesetzt werden, *wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich*

Teil II - Umweltbericht

erkennbaren Grenze beruht und auch wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt.

Der gültige Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als Siedlungsbereich dar (s. u.). Die 49. FNP-Änderung auf dem Stadtgebiet von Oelde orientiert sich an den Zielen der Raumordnung.

5.1.2 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Zielsetzung des Regionalplans ist die bedarfsgerechte, freiraum- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung. Der rechtskräftige Regionalplan Münsterland setzt die Fläche des Planbereichs als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ fest.

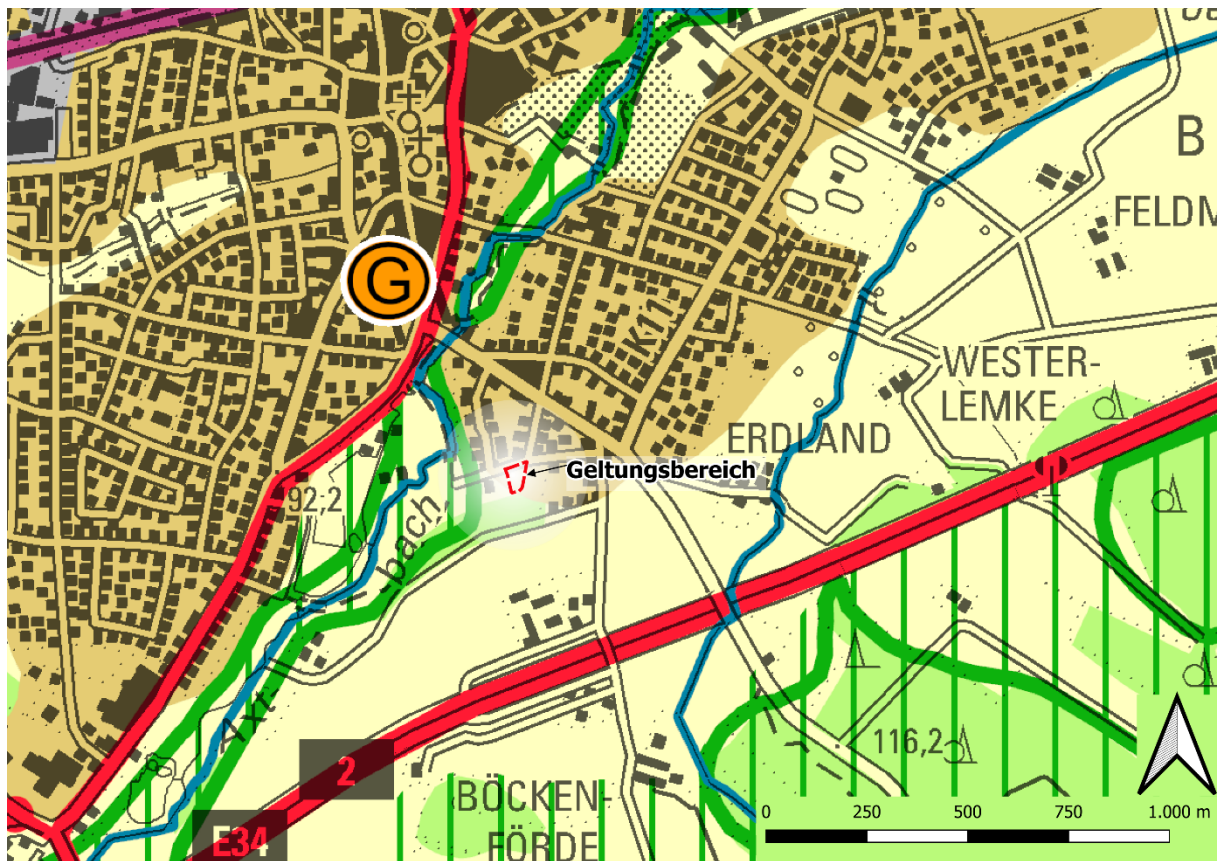


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland, Geltungsbereich rot umrandet

5.1.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ und der 49. Änderung des FNP als Grünfläche (öffentliche oder private Grünfläche) dar.

Mit der 49. Änderung des FNP wird der bislang als „Grünfläche“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ und die 49. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

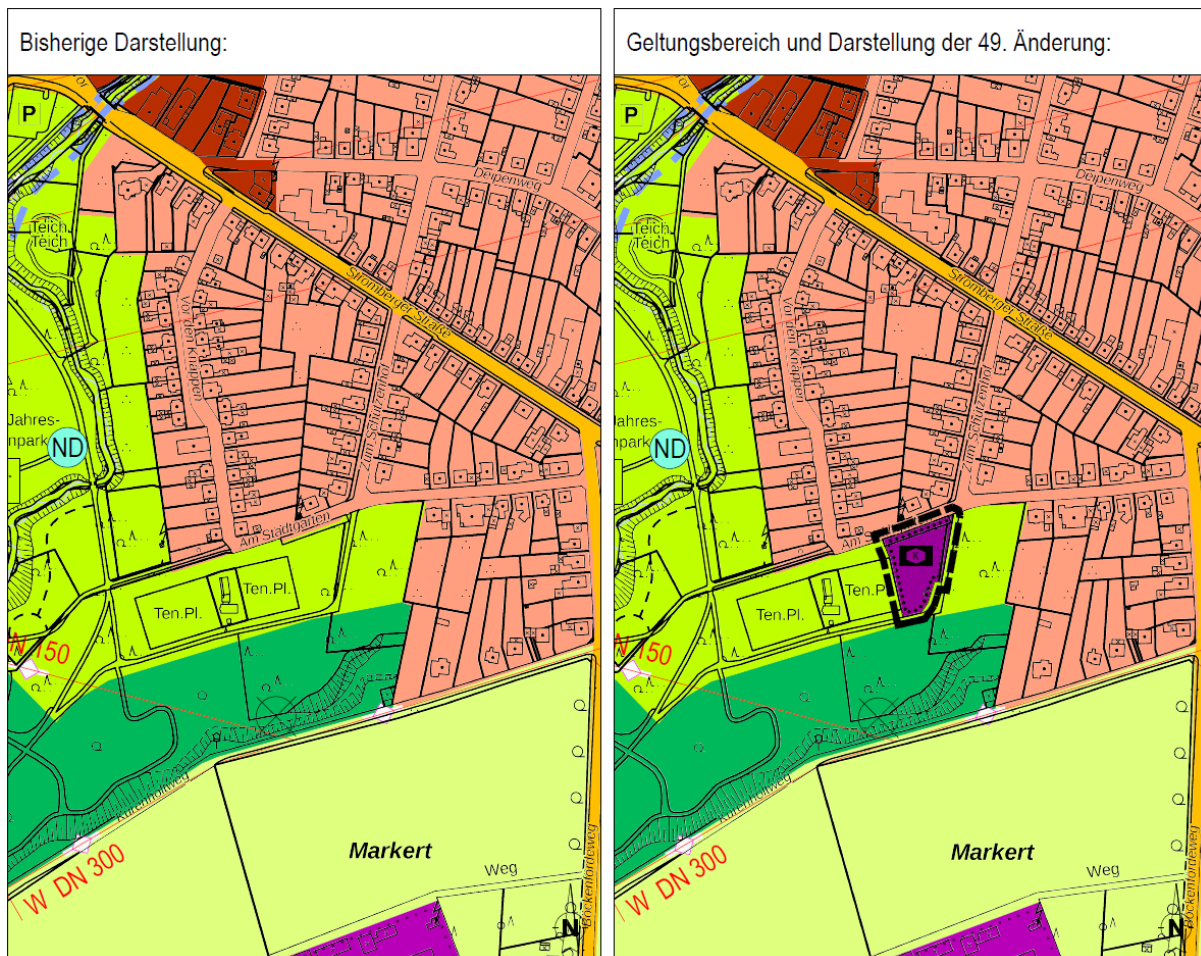


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP und der geplanten 49. FNP-Änderung
(unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 49. FNP-Änderung)

Mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und damit zusammenhängend mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ wird daher den Festlegungen des LEP NRW entsprochen. Sie ist demnach mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Siehe hierzu auch Kap. 3.2 Landesplanerische Stellungnahme aus der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans.

Teil II - Umweltbericht

5.1.4 Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich innerhalb des derzeit noch im Beteiligungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Oelde. Daher bestehen keine konkreten Festsetzungen im Landschaftsplan für den Geltungsbereich der Bauleitpläne.



Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde, im Beteiligungsverfahren befindlich (unmaßstäblich)

Ausweisungen von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sind auch im Umfeld nicht dargestellt.

Andere zu berücksichtigende Planungen liegen für den Planbereich nicht vor.

5.1.5 Biotopkataster des LANUV

Im Planbereich und seinem direkten Umfeld befinden sich keine „Schutzwürdigen Biotope“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. In etwa 150 m Entfernung in östlicher Richtung befindet sich der „Axtbach im Siedlungsbereich“ (BK-4114-0304). Schutzziel dieser BK-Fläche ist die Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes als gliederndes und naturnahes Element im Siedlungsbereich.

Die BK-Fläche wird nicht von der Planung beeinträchtigt. Siehe Abbildung 8.

Auch die als Biotopverbund („Axtbach“, Kennung: VB-MS-4014-102) und Gebiet für den Schutz der Natur (Kennung: GSN-0387) ausgewiesenen Flächen werden nicht von der Planung beeinflusst.

Abfrage des Katasters über die Landschaftsinformationssammlung NRW vom 08.03.2024 unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>

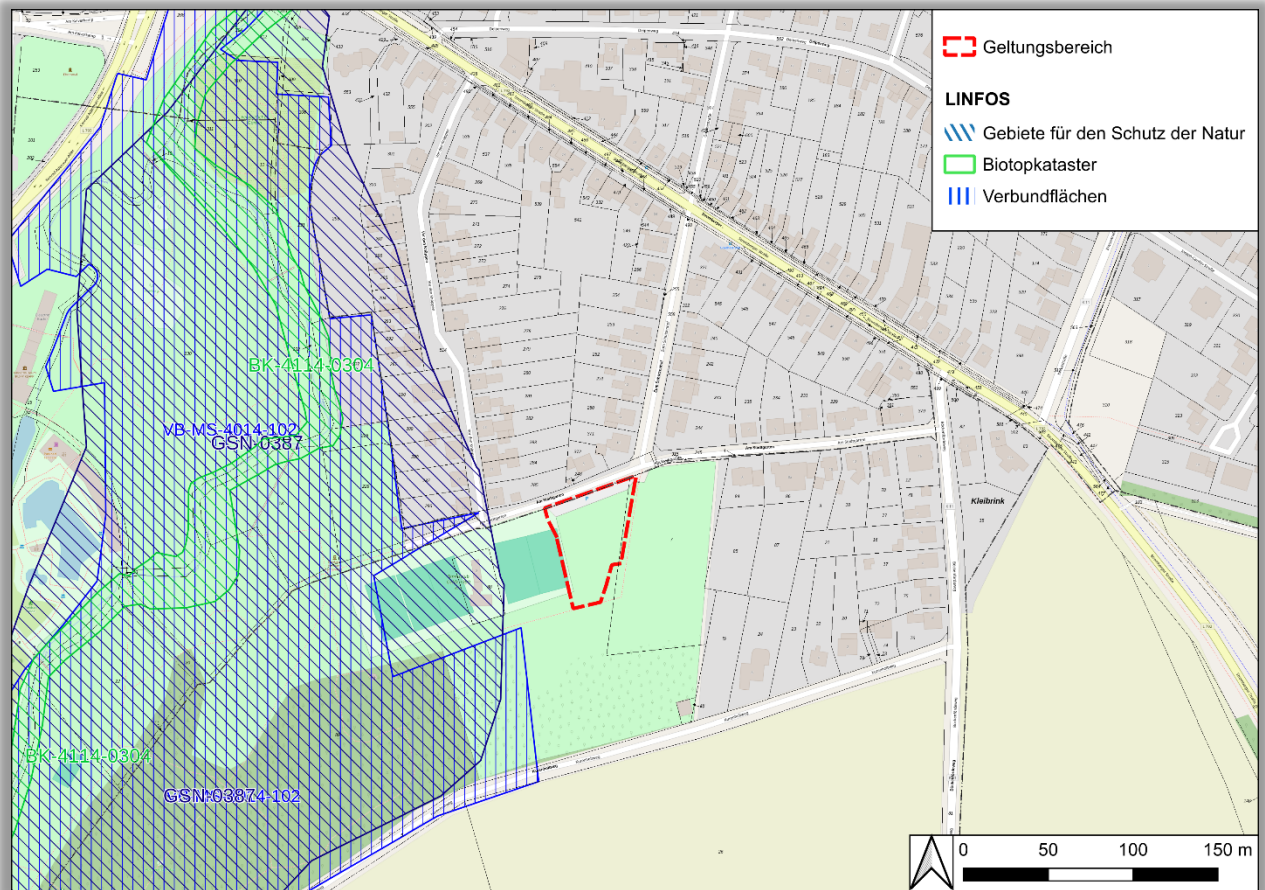


Abbildung 8: Ergebnis der LINFOS-Abfrage vom 08.03.2024

5.1.6 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im Planbereich und dessen Umfeld des Planbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

5.1.7 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, sodass sich keine Betroffenheit ergeben wird.

5.1.8 Naturdenkmale

Zwei Abschnitte des Axtbaches wurden im Rahmen der Landesgartenschau 2001 in Oelde renaturiert, diese sind als Naturdenkmale 7.15 und 7.16 „Naturnaher Axtbachverlauf“ eingetragen. Sie befinden sich westlich des Planbereichen im Bereich des Vier-Jahreszeiten-Parks und werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst.

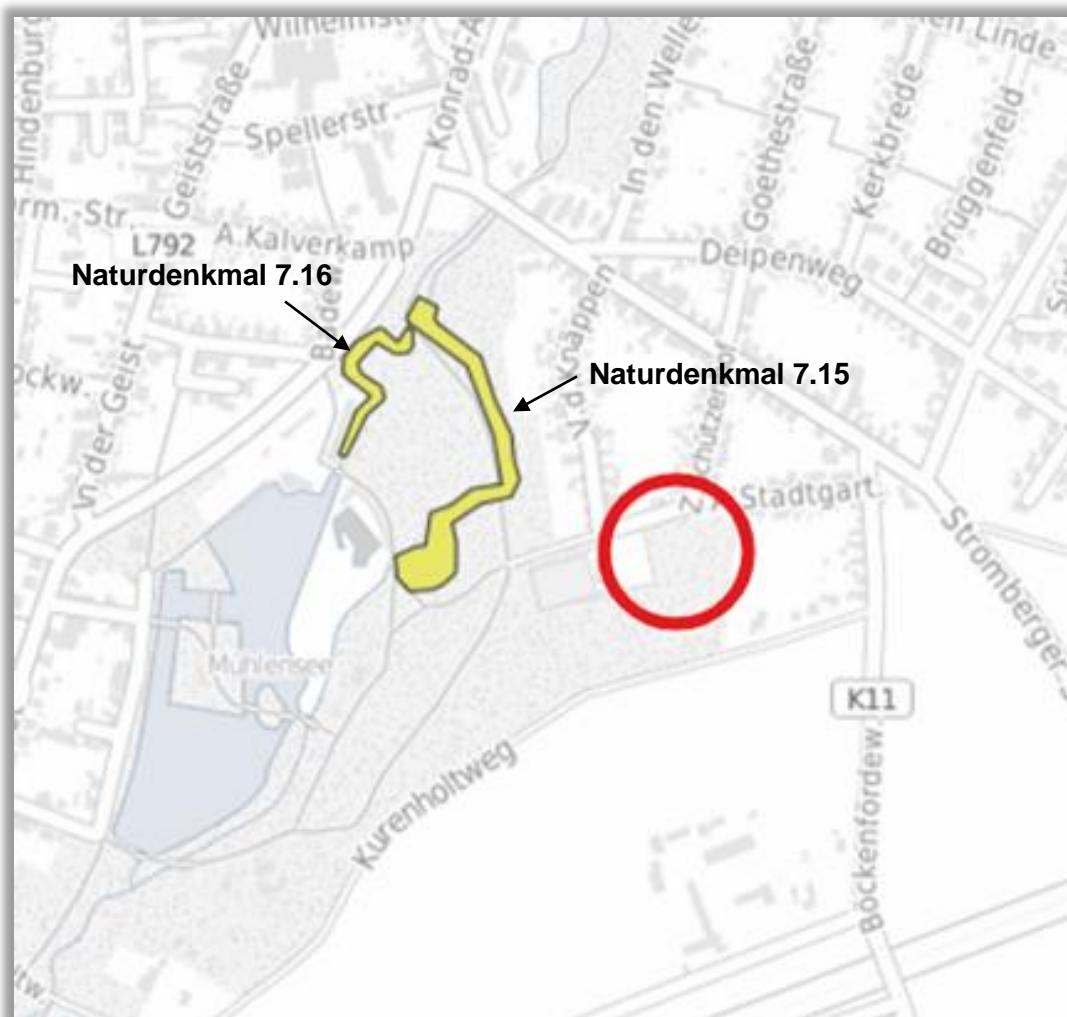


Abbildung 9: Naturdenkmale in der Umgebung des Planbereichs (unmaßstäblich)

5.1.9 Überschwemmungsgebiete Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich etwa 260 m südöstlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Axtbach“ und ist daher nicht betroffen. Dies wird durch einen Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW bestätigt. Dadurch bedingt ergibt sich auch keine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes durch die Realisierung der Planung. Siehe Abbildung 8.

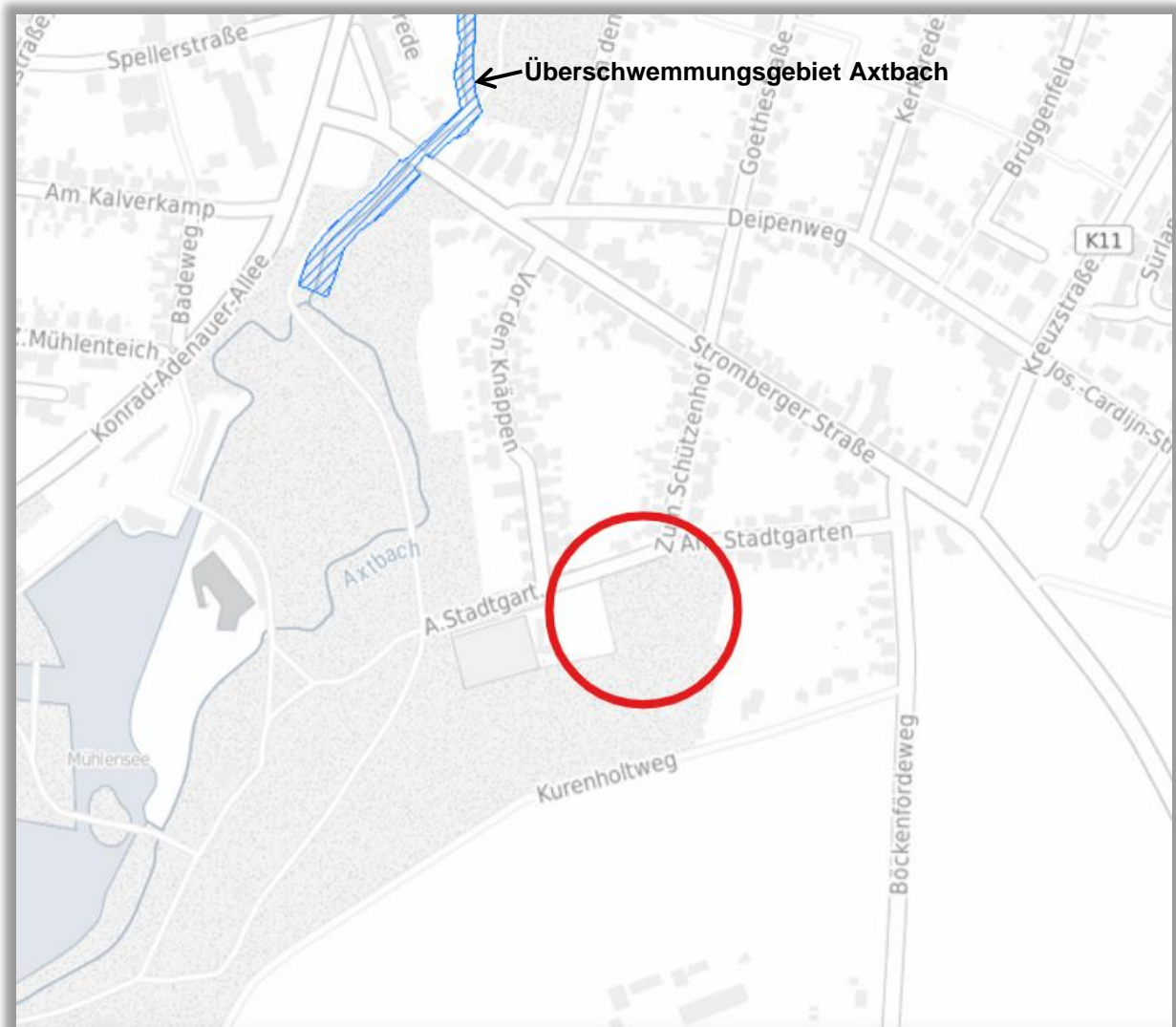


Abbildung 10: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Axtbach“, Lage des Planbereichs
(unmaßstäblich)

Weiter liegt der Planbereich ca. 200 m östlich einer als Regenrückhaltebecken festgesetzten Fläche, welche den Mühlensee und umliegende Flächen, v. a. im Osten des Sees, umfasst (rot schraffierte Fläche in Abb. 9). Der Mühlensee (SEEKZ 800013141), ein im Rahmen der Landesgartenschau 2001 aus dem ehemaligen Mühlenteich entstandener See, wird durch

einen Arm des Axtbachs gespeist. Der Axtbach (GEWKZ: 314) fließt südöstlich des Sees in nordöstliche Richtung und wurde im gleichen Rahmen in diesem Abschnitt renaturiert.

Weder im Falle eines häufigen Hochwassers (häufige Wahrscheinlichkeit (HQhäufig) = Hochwasser ist statistisch einmal alle 10-20 Jahre zu erwarten.) noch eines extremen Hochwassers (seltene Wahrscheinlichkeit (HQextrem) = Hochwasser ist statistisch einmal alle 200 Jahre oder seltener zu erwarten (in NRW wird oft auch mit einem HQ1000 gerechnet)) besteht laut der Hochwassergefahrenhinweiskarte des Landes NRW im Plangebiet die Möglichkeit einer Überflutung. Dargestellt auf der folgenden Seite in Abbildung 11, Ausschnitte aus der Hochwasserkarte 3_Ems-System_A02 - Blatt:B022 des MUNV NRW.

Siehe auch <https://hochwasserkarten.nrw.de/>.

5.1.10 Starkregen

Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines Bereichs, der von Überflutungen durch Starkregen betroffen ist (siehe Begründung Kap. 3.7). Der Bebauungsplan trifft dennoch zur Minimierung möglicher Auswirkungen von Starkregenereignissen diverse gestalterische Festsetzungen und Empfehlungen (siehe Kap. 7.2.1 sowie Begründung Kp. 4.7 und REGELUNG DES WASSERABFLUSSES).



Abbildung 11: Hochwassergefahrenkarte HQHäufig
 (Vorhabenbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Abbildung)

(HQextrem) des Landes NRW

Legende siehe folgende Seite.

Legende zur Abbildung 11



5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele im Bebauungsplan berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
 - die Belange des Umweltschutzes,
 - insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
 - insbesondere die Vermeidung von Emissionen,zu berücksichtigen.

TA Lärm/DIN 18005

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) (01.09.2021)

- Auf Grund der in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Hochwasserereignisse in Verbindung mit dem Klimawandel erhöht sich z.B. durch häufigere Starkregenereignisse das Hochwasserrisiko. Für einen verbesserten Hochwasserschutz hat die Bundesregierung den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) aufgestellt. Dieser ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Durch Festlegung von planungsrelevanten Zielen und Grundsätzen ist die

Auseinandersetzung mit dem Hochwasserschutz im Rahmen der Bauleitplanung notwendig.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur teilweise verändert. Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, da der bislang als „Grünfläche“ dargestellte Planbereich zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ dargestellt wird, wobei sich keine besonders relevanten Änderungen zur bisherigen Nutzung ergeben. Die Grünfläche wurde auch aktuell u.a. als Veranstaltungsort genutzt. Es sind keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten.

Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder in einem Bereich, der von Überflutungen durch Starkregen betroffen ist (siehe Begründung Kap. 3.7).

5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturenschutzgesetz NW (LNatSchG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Energieeffizientes Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden

Durch das Planvorhaben werden die aktuellen Verhältnisse zwar verändert, im Plangebiet sind aber keine emittierenden Anlagen, sondern eine Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ geplant, durch die keine gesundheitsgefährdenden Emissionen zu erwarten sind. Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind im Rahmen der geltenden Immissionswerte zulässig, dies ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (siehe oben). Für die Gebäude wird die Nutzung von Photovoltaikanlagen vorgeschrieben.

Teil II - Umweltbericht

PHOTOVOLTAIK

Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zu errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen. Siehe Begründung.

Relevante klimatische Effekte, z. B. durch die Versiegelung, sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
 - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
 - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW (LNatschG)/Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

- Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bauleitplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es dennoch zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden durch die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit sogenannter planungsrelevanter Arten im Planungsbereich wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet wurden. Dabei werden auch eingriffsminimierende Maßnahmen im Sinne des Arten- und Naturschutzes im Planbereich umgesetzt.

5.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
 - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
 - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
 - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
 - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
 - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt, da es sich hierbei nur um kleinflächige Veränderungen der Böden handelt. In Teilbereichen sind die Böden bereits

aktuell anthropogen überformt. Kleinflächige Eingriffe in den Boden und ein entsprechender Flächenverbrauch sind allerdings im Bereich des geplanten Gebäudes unvermeidlich.

Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Ein Bodengutachten¹ wurde erstellt und befindet die Ergebnisse der durchgeführten Rammkernsondierungen und Bodenmischproben insgesamt als unauffällig., allerdings weisen die untersuchten Mischproben der oberflächennahen Bodenschichten leicht erhöhte PAK-Gehalte auf. Die ermittelten Werte für Benzo(a)pyren liegen geringfügig über dem ab dem 01.08.2023 geltenden Prüfwert für Kinderspielflächen von 0,5 mg/kg. Daher wird der Austausch des Oberbodens als Sanierungsmaßnahme im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

5.2.5 Wasser und Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG)

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlage ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH vom 1.9.2021)

- Am 1. September 2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nach eingehenden Voruntersuchungen und nach umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in Kraft getreten. Er wurde vom BMI in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entwickelt.
- Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Entsprechend trifft der Raumordnungsplan Regelungen unter anderem zu:

¹ GUCH Geologie+Umwelt-Consulting Hamm GmbH (2023): Orientierende Bodenuntersuchung zum Grundstück Am Stadtgarten, Mai 2023

- Freihaltung bestehender und zukünftig notwendiger neuer Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume),
- Grundsätzlicher Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten,
- Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung – AbwV

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Das Plangebiet liegt gemäß der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts im Mischgebiet. Das häusliche Abwasser (Kita) wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Aktuell erscheint eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aufgrund der fehlenden Vorflut in ein Gewässer nicht möglich. Daher werden in der Begründung zahlreiche Maßnahmen dargestellt, um den Grad der Versiegelung zu verringern und das Regenwasser zurückzuhalten und zu versickern.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 159 Kap. 6).

5.2.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (u.a. Strom, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung) angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung erfolgt über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage.

Teil II - Umweltbericht

5.2.7 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Vor Baubeginn wird eine Stellungnahme des LWL – Archäologie eingeholt. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

5.2.8 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

- Zweck des Gesetzes ist die
 - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Auf Grund der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung (siehe auch Anlage 1 BauGB, s.o.) werden nachfolgend fortlaufend für das jeweilige Schutzgut folgende Aspekte betrachtet:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;

Teil II - Umweltbericht

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 49. FNP Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ umfasst ein ca. 0,24 ha großes Gebiet, welches vorwiegend von Grünflächen eingenommen wird. Diese werden u.a. als Veranstaltungsort genutzt.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus. Die Lärmemissionen entsprechen den Richtlinien zur Freizeitnutzung.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die Bauleitpläne vorbereiteten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann das Vorhaben realisiert werden. Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine relevanten Emissionen verbunden, die über das derzeitige Maß der Nutzung hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten, ebenso sind Geruchsbelastungen auszuschließen.

Die Nutzung der geplanten Kita und der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche (Stellplätze) führt nicht zu bedenklichen Geräuschbelastungen, sodass keine schallschutztechnischen Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung festzusetzen sind. Dies ist das Ergebnis des Immissionsschutz-Gutachtens, erstellt durch das Büro WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH (2024)².

Auszug aus dem Fazit der schalltechnischen Untersuchung

Kita: ...Aufgrund der vorgenannten Richtwertunterschreitung ist der tagsüber zu erwartende Immissionsbeitrag nach Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant

² WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, Januar 2024)

anzusehen und die Ermittlung einer etwaigen Geräuschvorbelastung durch anderen Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, nicht erforderlich...

Verkehr: ...Eine Überschreitung des aus grundrechtlicher Sicht hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse kritischen Wertes von tagsüber 70 dB(A) tags wurde weder im Prognose-0 noch im Prognose-Planfall festgestellt...

Auszug aus dem Fazit des Verkehrsgutachtens³

Die geplante Kindertagesstätte löst auf dieser Bemessungsgrundlage bis zu 240 Kfz-Fahrten in 24 Stunden aus. Kindertagesstätten werden in aller Regel zwischen 7:00 Uhr und maximal 19:00 Uhr betrieben, so dass davon auszugehen ist, dass alle Fahrten während der Tagesstunden (6:00 – 22:00 Uhr) stattfinden.

Auf Grundlage bekannter Ganglinien wurde für die morgendliche Spitzenstunde ein Anteil von jeweils bis zu 24 % für die neu erzeugten Ziel- und Quellverkehre im Bringverkehr angesetzt. Dieser Anteil ist dabei auch deutlich höher als der Anteil der Ziel- und Quellverkehre am Nachmittag (~18 %), da hier eine größere Zeitspanne der Holverkehre registriert wurde. Für die weiteren Betrachtungen wurden jeweils 20 Kfz-Fahrten für die Hol-, Bring- und Beschäftigtenverkehre in den zu betrachtenden Spitzenzeiten angesetzt.

Die geplante Kindertagesstätte führt damit zwar zu einer Zunahme im angrenzenden Straßennetz. Im untergeordneten Siedlungsstraßennetz (Tempo 30-Zone) „Am Stadtgarten“, „Vor den Knäppen“, „Zum Schützenhof“ liegt die Verkehrsbelastung bei maximal 60 Kfz/h im direkten Umfeld der KiTa und damit weiterhin im Bereich eines Wohnweges (<150 Kfz/h) gemäß RAST 06. Die Verkehrsbelastung im Zuge der Stromberger Straße steigt gegenüber dem Prognose-Nullfall um maximal 20 Kfz/h auf dann bis zu 690 Kfz/h. Die Zunahme der Verkehrsbelastung bringt auch an den zu betrachtenden Knotenpunkten keine relevanten Kapazitätseinbußen mit sich, die Qualitätsstufe QSV A (QSV B für den Knotenpunkt Stromberger Straße / Böckenfördeweg) gilt auch für den Prognose-Planfall (siehe Tabelle 2)...

...In der weitergehenden Planung sind im Zu- und Abfahrtsbereich der Kindertagesstätte eine ausreichende Zahl von Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr vorzusehen, die ein An- und Abfahren ohne Gefährdung der zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommenden Eltern und Kinder ermöglichen. Für die zu Fuß kommenden ist eine gut erkennbare Querungsmöglichkeit vom Gehweg auf der Nordseite der Straße „Am Stadtgarten“ auf das Grundstück der Kindertagesstätte anzulegen...

So kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Schluss:

Die Planungen der Stadt Oelde zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ sind aus verkehrlicher Sicht fortzuführen. Einer Entwicklung des Plangebietes steht mit Blick auf die prognostizierten Verkehrsstärken und den damit

³ RÖVER Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, September 2023)

verbundenen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz aus verkehrlicher Sicht nichts entgegen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind und daher auch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ umfasst nahezu ausschließlich Teile der offenen Landschaft (Grünfläche) direkt am Siedlungsrand, die dem Freilandklima zugeordnet werden können.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Auch bei **Durchführung** des geplanten Vorhabens, verschiebt sich die Grenze der Bebauung um nur 30 m nach Süden ins Freiland. Nah- und Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

In Bezug auf die Bodentypen ist der Geltungsbereich in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zweigeteilt, wobei der nördliche Bereich etwas größer ausfällt.

Im Norden des Plangebietes ist der Bodentyp eine lehmig-sandige mit der Gley-Braunerde (gB7). Der Boden weist die sehr tiefe Grundwasserstufe 4 (13 – 20 dm) auf und ist nicht staunass, Staunässegrad 0. Der Boden weist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf und ist nicht als schutzwürdig ausgewiesen.

Teil II - Umweltbericht

Der Süden des Planbereichs wird von einer tonig-lehmigen Braunerde (B2) eingenommen. Der Boden weist die Grundwasserstufe 0 (kein Grundwasser) auf und ist nicht staunass, Staunässegrad 0. Der Boden weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Er ist als schutzwürdiger Boden ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit ist als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ begründet.

Aufgrund der früheren Nutzung des näheren Umfelds durch einen Arzneimittelgroßhandel, wurde eine Bodenuntersuchung (Fa. GUCH Geologie+Umwelt-Consulting Hamm GmbH vom 26.05.2023) des Plangebiets durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Untersuchungsergebnisse im Wesentlichen als unauffällig zu beurteilen sind. Hinweise auf signifikante Auflastungen des Untergrundes ergeben sich laut Gutachter nicht. Die untersuchten Mischproben der oberflächennahen Bodenschichten weisen leicht erhöhte PAK-Gehalte auf. Die ermittelten Werte für Benzo(a)pyren liegen geringfügig über dem ab dem 01.08.2023 geltenden Prüfwert für Kinderspielflächen von 0,5 mg/kg.

Unmittelbar angrenzend bzw. etwas südlich des Planbereichs befinden sich Altlastenflächen.

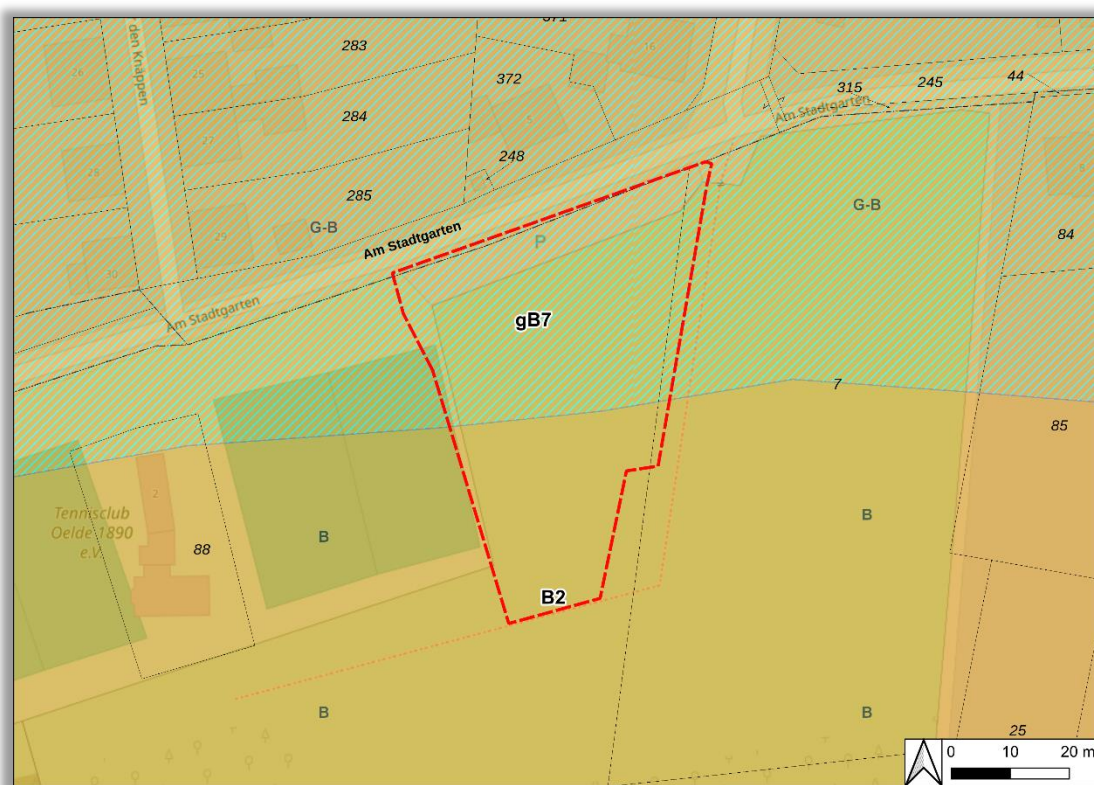


Abbildung 12: Bodenkarte (Quelle: TIM-online 2., Abfrage vom 13.03.2024)

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann der Bebauungsplan und somit die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Durch zusätzliche Flächenversiegelungen, die auf dem Gelände des Gebiets vorgenommen werden sollen, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Die Eingriffe betreffen größtenteils bereits anthropogen überprägte (Versiegelung, Parkanlage) Böden. In geringem Umfang sind auch schutzwürdige Böden betroffen (s. o.).

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zwangsläufig erfolgen geringfügige Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wird im Verfahren durch die geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden realisiert.

Im Rahmen der Baufeldräumung zur Errichtung der Kita werden wie seitens des Gutachters vorgeschlagen Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Der Oberboden im Bereich der Freiflächen wird aufgenommen und durch Bodenmaterial der LAGA-Zuordnungsklasse Z0 bzw. nach Ersatzbaustoffverordnung ersetzt bzw. in einer Mächtigkeit von mindestens 0,4 m abgedeckt. Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Darüber hinaus werden weitere Ursachenerkundungen in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf im Bereich der anliegenden Flächen außerhalb des Bauleitplanverfahrens durchgeführt, um das Grundwasser zu untersuchen

Eine Ermittlung des durch die Umstrukturierung des Planbereichs bedingten Ausgleichsbedarfs, mit dem auch Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden sollen, erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ umschließt bereits versiegelte Flächen (ca. 363 m²), und die Parkanlage (ca. 2050 m²) (Grünflächen (Rasen) (ca. 1220 m²), und Gehölze (ca. 830 m²)).

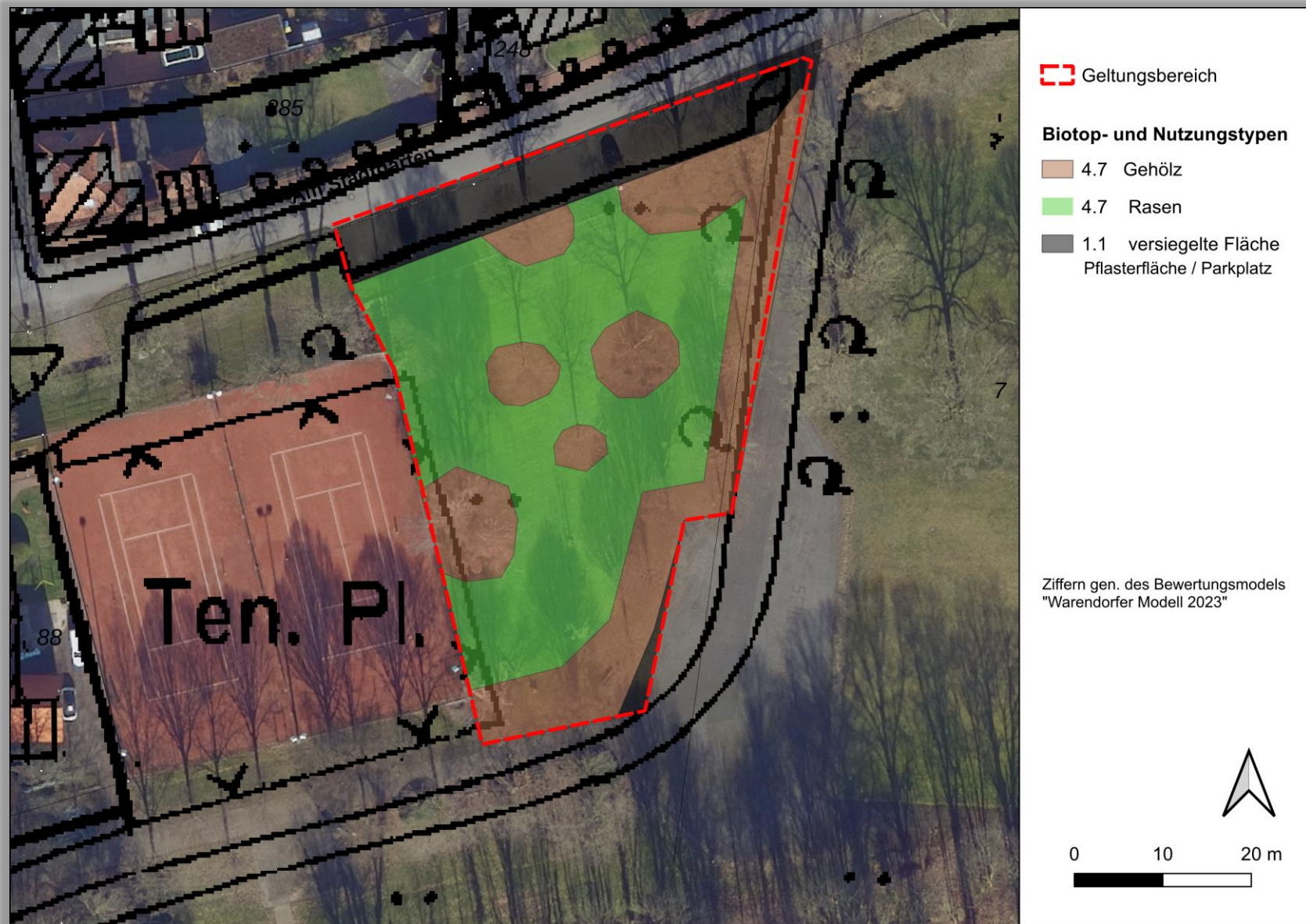


Abbildung 13: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen im Geltungsbereich

Teil II - Umweltbericht

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit wurde im Januar 2024 ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP) erarbeitet (Landschaftsökologie & Umweltplanung, 2024). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Vorkommens so genannter „planungsrelevanter Arten“ wurde seitens der Gutachter zunächst eine Abfrage des Fachinformationssystems des Landes durchgeführt sowie im Jahr 2023 das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich durch Geländebegehungen untersucht. Die Ergebnisse werden in dem oben genannten Artenschutzgutachten (ASP) dargestellt.

Demnach konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung⁴ (Bewertung und Fazit) ist unter dem nachfolgenden Punkt b) beschrieben.

Als potentiell natürliche Vegetation werden bei BURRICHTER (1973) für den Untersuchungsraum vorwiegend Waldmeister-Buchenwald angegeben. Die potentielle natürliche Vegetation ist nach BURRICHTER ein konstruierter Zustand der Vegetationsverhältnisse, die sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Bodennutzung ergeben würden und die in gewissem Umfang auch anthropogen bedingte Standortveränderungen berücksichtigen. Auf Grund der großmaßstäblichen Karte sind allerdings v.a. in Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Bodentypen auch Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Das Landschaftsbild wird geprägt vom Siedlungsbereich Oeldes im Norden und Osten, von Agrarflächen (Äcker) im Süden sowie im Westen des Geltungsbereichs von der direkt benachbarten Tennisanlage und etwas entfernter, vom Mühlensee und dem Vierjahreszeitenpark mit Gehölzbeständen, Grünflächen und Wasserflächen (Mühlensee, Axtbach) sowie Infrastrukturen des Parks (Kindermuseum, Kiosk, Café, Brücken, Spielplatz et c.).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei einer **Nichtdurchführung** der Planung kann eine städtebauliche Entwicklung nicht erfolgen und es sind keine Änderungen im Gebiet zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Das gesamte Gebiet unterliegt derzeit der Nutzung als

⁴ Landschaftsökologie & Umweltplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde, Dezember 2023

Grünfläche. Bei den vorhandenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um anthropogen intensiv genutzte Flächen (Vielschnittrasen, Gehölze wie Einzelbäume und bereits versiegelte Flächen). Die vorhandenen Bäume werden bei der Planung größtenteils erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Auf der angrenzenden Grünfläche finden an wenigen Tagen im Jahr Veranstaltungen, wie Schützenfeste statt (siehe Begründung).

Nachfolgend wird das Fazit der oben genannten Artenschutzprüfung dargestellt:

Im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch eine Begehung überprüft.

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnisse über bevorzugte Habitate und Störepfindlichkeit, wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet aufgrund der urbanen Lage, der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der vorliegenden Habitatqualitäten mutmaßlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten aufweist. Dies gilt insbesondere für die überplanten Bereiche. Einige störungstolerante Arten könnten in den Gehölzbeständen vorkommen, wobei hier die dichten Strukturen des Umfelds eine deutlich bessere Habitateignung aufweisen. Die im Gebiet vorzufindenden Einzelbäume werden lediglich in Teilbereichen durch die Planungen in Anspruch genommen und der Großteil durch die Festsetzungen planerisch gesichert und ergänzt. Die im Umfeld befindlichen Gehölzstrukturen sind nicht von den Planungen betroffen und stellen adäquate, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen dar, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Somit ist auch keine Betroffenheit dieser Arten zu erwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere planungsrelevante Arten das Gebiet in ihr Nahrungshabitat einschließen. Diese unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern diese nicht als essentiell anzusehen sind. Dies ist an dieser Stelle nicht gegeben.

*Es wurde allerdings die Nutzung durch einige nicht planungsrelevante Arten beobachtet. Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als **Vermeidungsmaßnahme** für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegeben Zeitraum (**01.10.bis 28. bzw. 29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.*

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

Teil II - Umweltbericht

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für die beiden Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 49. Änderung des FNP Oelde oder der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 begründen könnten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um das Plangebiet soweit möglich in das Landschaftsbild einzubinden, wird im Süden der Planfläche die Grünfläche mit den darauf bestehenden Bäumen größtenteils erhalten. Im Osten, Süden und Westen soll der Geltungsbereich von einem Grünstreifen aus erhaltenden Bäumen sowie Neupflanzungen umgeben werden.

Als Ausgleich für mögliche Eingriffe werden somit innerhalb des Gebietes Festsetzungen getroffen, um vorhandenen Gehölze zu erhalten und neue Bäume und Sträucher anzupflanzen (siehe Kap. 7.2). Weiterhin erfolgt ein externer Ausgleich, dessen Höhe quantitativ in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt wird (siehe Kap. 7.4).

6.5 Wasser, Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Oberflächengewässer

Zwei Oberflächengewässer prägen den Raum um den Planbereich entscheidend. Das ist zum einen der Axtbach (GEWKZ 314), welcher westlich am Plangebiet in nördlicher Richtung fließt. Die Entfernung zum Planbereich beträgt ca. 130 m. Der Bach wurde in diesem Abschnitt im Rahmen der Landesgartenschau 2001 renaturiert. Im gleichen Rahmen wurde auch der ebenso westlich des Planbereichs liegende Mühlensee (SEEKZ 800013141) aus dem ehemaligen Mühlenteich angelegt (Entfernung zum Planbereich ca. 300 m). Der Mühlensee wird aus dem Axtbach gespeist. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf diese Oberflächengewässer.

Teil II - Umweltbericht

Schmutzwasser fällt innerhalb des Geltungsbereiches derzeit nicht an. Das Niederschlagswasser kann frei versickern.

Grundwasserkörper

Grundsätzlich können die Eigenschaften der Grundwasserkörper auch ohne Bodengutachten beschrieben werden und es kann bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine erste Prognose über mögliche Beeinträchtigungen bei Versiegelung abgegeben werden. Auf Grundlage des Informationssystems der Hydrogeologischen Übersichtsarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 500 000 (IS HÜK 500) erfolgt dazu eine Abfrage. Die Karte gibt einen generalisierten Überblick über die Verteilung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. Sie zeigt folgende, praxisorientierte Auswertekarten: Ergiebigkeit der Grundwasserleiter, vorherrschende Gesteinstypen, Schutzfunktion der Deckschichten, Vorkommen von Mineral- und Heilquellen sowie Gliederung in hydrogeologische Teilräume.

Dementsprechend findet man im nördlichen Bereich des Plangebietes Münsterländer Oberkreide / Oelde/Herzebrock) (3_11), Festgesteins-Grundwasserleiter der Oberkreide mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Ton- und Tonmergelsteine mit sehr geringen Durchlässigkeiten bilden die Basis des Kluftgrundwasserleiters. Aufgelagert sind Kalkmergelsteine mit etwas besseren Durchlässigkeiten. Das Festgestein wird in einigen Teilen von quartären Sedimenten bedeckt. Vereinzelt handelt es sich um Sande der Niederterrasse mit mäßigen Durchlässigkeiten, überwiegend finden sich jedoch Sande, Tone und Schluffe mit geringen bis sehr geringen Durchlässigkeiten. Durch diese Grundwasser stauenden Einlagerungen treten in Bereichen der Lockergesteine lokal zwei Grundwasserstockwerke auf. Die Ergiebigkeit in diesem Raum ist sehr gering. (ELWAS-WEB - Grundwasserkörper 3_11 - 09.04.2023)

Die im Plangebiet vorzufindenden Bodenverhältnisse und deren geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit sind wasserwirtschaftlich nicht bedeutsam. Demzufolge und auch wegen der geringen Größe des Vorhabens, werden die angestrebten Flächenversiegelungen und Bebauungen im Zuge der Entwicklung des Planbereiches zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserkörper führen.

Unabhängig von dieser Erstprognose werden die konkreten Auswirkungen von Versiegelungen und Bebauungen abschließend und vertiefend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft/ermittelt und bewertet sowie im Zuge der Entwässerungsfachplanung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden berücksichtigt. Hierzu wird derzeit eine entsprechende Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Bei der **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich zu einer Änderung oder Einflüsse auf das Schutzgut Wasser; es fällt Abwasser in Form von häuslichem Abwasser durch den Bau/Betrieb der Kindertagesstätte an. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt.

Schmutzwasser

Das Plangebiet liegt gemäß der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts im Mischgebiet. Das häusliche Abwasser (Kita) wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt.

Oberflächenwasser

Niederschlagswasser kann auf unbefestigten Flächen vor Ort versickern, wobei die Versickerungsfähigkeit des Bodens noch nicht abschließend geprüft und/oder in die Kanalisation abfließen (siehe auch Begründung SCHUTZ VOR EXTREMEN NIEDERSCHLAGSEREIGNISSEN). Aktuell erscheint eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aufgrund der fehlenden Vorflut in ein Gewässer nicht möglich. Daher werden in der Begründung zahlreiche Maßnahmen dargestellt, um den Grad der Versiegelung zu verringern und das Regenwasser zurückzuhalten und zu versickern (siehe unten).

Grundwasser

Die im Plangebiet vorzufindenden Bodenverhältnisse und deren geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit sind wasserwirtschaftlich nicht bedeutsam. Demzufolge werden die angestrebten kleinflächigen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserkörper führen.

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind bei Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, die im Rahmen der jeweils objektspezifischen Baugenehmigungen zu bestimmen sind, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger, durch das Ergänzen des entsprechenden Leitungsnetzes. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Niederschlagswasser kann vor Ort

Teil II - Umweltbericht

versickern und/oder in die Kanalisation eingeleitet werden, da diese ausreichende Kapazitäten bereit stellt.

Die konkreten Auswirkungen von Versiegelungen und Bebauungen werden abschließend und vertiefend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft/ermittelt und bewertet sowie im Zuge der Entwässerungsfachplanung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden berücksichtigt. Hierbei wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

Besonders im Hinblick auf die steigenden Raten von Starkregen und Überschwemmungen sowie Hitzeperioden, ist es neben dem Klimaschutz besonders wichtig, Städte und Dörfer an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anzupassen. Dies kann beispielsweise durch Regenwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück umgesetzt werden. Somit wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen und im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 LWG NW zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen für die Bauflächen folgende Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB getroffen: „Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richten sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 10° festgesetzt.“ Weiterhin ist in den Hinweisen und Empfehlungen zur des Bebauungsplans Nr. 159 aufgenommen, dass in dessen Geltungsbereich der mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt und Flachdächer mit einer extensiven Begrünung versehen werden sollen.

Weiterhin werden diverse Pflanzgebote festgesetzt (siehe Kap. 7.2.1 sowie Begründung Kp. 4.7).

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden.

Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 159 Kap. 6).

Dadurch wird auf der Ebene des Bebauungsplans den betroffenen Zielen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) grundsätzlich Rechnung getragen.

6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Im Planbereich sind derzeit keine Baudenkmale bekannt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da keine Baudenkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist vor Baubeginn der LWL- Archäologie zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Eine Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde – Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

6.7 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das seit 01.11.2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz, kurz GEG verlangt, dass jeder Eigentümer eines neuen Gebäudes seinen Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien decken muss. Das GEG ersetzt die früheren Gesetze bzw. Verordnungen:

- Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG),
- das Energieeinsparungsgesetz (EnEG),
- die Energieeinsparverordnung (EnEV).

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche erlaubt eine passive Solarenergienutzung und die potenzielle Nutzung und Auf- und Anbringung von Anlagen zur aktiven Nutzung der Solareinstrahlung in Form von Solarkollektoranlagen oder Solarzellen.

Zunehmende Erwärmung, vermehrte Niederschläge und Starkregenereignisse kennzeichnen eine Veränderung des Klimas. Durch Dachbegrünung und die Verwendung von versickerungsfähigem Material für Befestigungen und eine Minimierung an Versiegelung soll eine Verzögerung des Spitzenabflusses bei Niederschlägen erreicht werden (siehe Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan Nr. 159).

Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zu errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

6.8 Abfall

Das Plangebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt.

6.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung/Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159 unterliegt bereits derzeit vollständig einer anthropogenen Nutzung als Grünanlage/Park. Die (nur geringen) Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

6.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (Boden/ Fläche /Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es nur zu sehr geringen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebieten betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt, die bei einer Betrachtung kumulierender Effekte zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung negativer Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

6.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung der 49. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ ist das Ziel der Stadt Oelde, die Deckung des Bedarfes an Flächen für eine Kindertagesstätte vor allem im Oelder Süden zu gewährleisten. Dieser Bedarf entsteht da die bis dato auf zwei Standorte in der Oelder Kernstadt aufgeteilte Kita „Die Langstrümpfe“ mittelfristig ihre Örtlichkeiten verliert. Diese werden einer anderen Nutzung zugeführt bzw. anderweitig überplant. Dazu wird eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ festgesetzt.

Die Fläche soll durch die direkte Anbindung an die Straße Am Stadtgarten erschlossen werden. Durch die im Parallelverfahren erfolgende 49. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans geschaffen (s.o. und auch Teil I Kap. 1. *Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans* der Begründung).

Es wurden zur Standortsuche für den neuen Kita-Standort sieben auf ihre Vor- und Nachteile sowie Risiken seitens der Stadt analysiert. Dabei stellte sich der Standort A: Am Stadtgarten als der geeignetste heraus (siehe hierzu Kap. 3.4 „Grundsätzliche Planungsalternativen der Begründung“).

7 Landschaftspflegerische Belange

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange (schwerpunktmäßig die Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erfolgt in der Regel

Teil II - Umweltbericht

in einem separaten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Wegen der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen werden die landschaftspflegerischen Belange ergänzend zu den in Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) dargestellten verbindlichen Inhalten des Umweltberichts in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine quantitative Bilanz auf Grundlage der bestehenden und zukünftigen geplanten Nutzungs- und Biotoptypen erstellt. Die Zuordnung der Flächenwerte erfolgt nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf (Stand 2023).

7.1 Konfliktanalyse

Bei den Einwirkungen durch Eingriffe können folgende Kategorien unterschieden werden, die sich in Dauer und Intensität der Einwirkungen unterscheiden lassen:

bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen.
 - Hier sind keine besonderen Lärm- und Staubemissionen zu erwarten, da großumfängliche und/oder lärmintensive Arbeiten nicht zu erwarten sind. Es sind keine erheblichen bauzeitlich bedingten Einwirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche zu erwarten.

anlagenbedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die (Bau-)Vorhaben selbst bedingt werden.
 - Hier sind die bereits im vorangegangenen Text beschriebenen Einwirkungen wie z. B. Versiegelung oder Veränderung der Bodenstruktur und der Vegetation zu nennen, die alle nur relativ kleinflächig sind und auf einer ähnlichen Nutzung aufsetzen. Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Einwirkungen

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus einem möglichen Betrieb von baulichen Anlagen ergeben.
 - Hier ist zu nennen, dass der Planbereich bereits derzeit in ähnlicher Form genutzt wird. Erhebliche betriebsbedingte Einwirkungen auf die Umwelt und angrenzende Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten. Zu möglichen Lärmemissionen wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt (s.o.).

Im vorangegangenen Text wurden die zu erwartenden Auswirkungen der planerischen Umsetzung der 49. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 im Sinne einer

Konfliktanalyse verbal dargestellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter zu erwarten sind.

Tabelle 2: Konfliktanalyse

Schutzgut	Potentielle Auswirkungen
Böden:	teilweise Versiegelung und Zerstörung gewachsener Bodenhorizonte; geringflächige Eingriffe in schutzwürdige Böden; überwiegend großräumig dominierender Boden mit geringer Schutzfunktion betroffen; u.a. auch wegen der geringen Größe keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten; die gering belasteten Oberböden werden ausgetauscht
Wasser/Grundwasser:	keine Auswirkungen zu erwarten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung zu erwarten; Abwässer werden der Kanalisation zugeführt; das anfallende Regenwasser soll über diverse Festsetzungen und Empfehlungen (z. B. Pflanzgebote; Schaffung von Rückhaltebecken, Dachbegrünung) zurück gehalten und nach Möglichkeit vor Ort versickert werden – die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im weiteren Verfahren geprüft.
Klima:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten;
Biotope/Vegetation:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Bereits stark beanspruchte Grünfläche/Parkanlage betroffen;
(planungsrelevante) Tierarten:	gutachterliche Betrachtung der Auswirkungen für planungsrelevante Tierarten in einem eigenen Gutachten: keine Vorkommen zu erwarten und somit keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prognostizieren. Relevante Beeinträchtigung auch nicht planungsrelevanter Arten sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen;
Landschaftsbild:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten; keine landschaftsprägenden Elemente betroffen; kleinflächiges Vorhaben. Visuelle Abschirmung durch Eingrünung vorgesehen.

7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches

Um die Eingriffe in die vorhandenen Biotoptypen auszugleichen, werden im Plangebiet folgende Festsetzungen getroffen (Pflanzlisten und weitere Hinweise im Anhang).

7.2.1 Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Um das Plangebiet soweit möglich in das Landschaftsbild bzw. Ortsbild einzubinden, wird die bestehende Grünfläche/Parkanlage besonders im südlichen Bereich des Plangebiets größtenteils als zu erhalten festgesetzt. Auch im Bereich der randlichen Anpflanzungen werden bestehende Bäume als zu erhaltenden Bäume festgesetzt sowie Neupflanzungen zur Ermöglichung eines Sichtschutzes geplant.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB

- Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Laubbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
- Die zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind standortgerechte und stadtklimaverträgliche Baumarten nachzupflanzen. Zur Minderung des Eingriffs in die Natur und zur Erhöhung der Lebensqualität werden Pflanzmaßnahmen wie die Anpflanzung von Bäumen und Hecken ergänzend festgesetzt bzw. empfohlen:

Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN

- Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkroniger und hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18cm) oder Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 4 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

7.3 Allgemeine Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Einwirkungen sind folgende allgemeine Maßnahmen zu beachten:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Bodenschutz gemäß DIN 18915;
- Schutz der vorhandenen Gehölze, die nicht von den Maßnahmen betroffen sind, vor schädlichen Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920;
- Mögliche Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. bzw. 29.02. durchzuführen.

Teil II - Umweltbericht

Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auch auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten;

- Bei einem Baubeginn von März bis August ist der Planbereich vor Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen von Brutplätzen von Vogelarten zu untersuchen. Bei Nachweis von Bruten sind diese vor Störungen durch die Bauarbeiten zu schützen.
- Lichtemissionen in die angrenzenden Flächen der freien Landschaft, sind weitestgehend zu vermeiden. Dies ist im Plangebiet durch entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen. Hier sind zu nennen:
 - Bei der Außenbeleuchtung sowie der Zuwegungen sind Lampen mit Wellenlängen über 540 nm (blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur 2700-3000K zu verwenden, da diese weniger negativ auf Insekten und Fledermäuse wirken.
 - Die Lichtkegel der Laternen sind so auszurichten, dass sie nicht in oder über der Horizontalen und über das Grundstück hinaus abstrahlen, sondern punktuell auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet sind. Streuwirkungen sind durch die Installation von Abschirmungen zu vermeiden.
 - Die max. Lichtpunkthöhe darf die geplanten Baukörper nicht überschreiten und ist so niedrig wie möglich zu wählen.
 - Grundsätzlich sollten die Beleuchtungsstärken so niedrig wie möglich gehalten werden.
 - Auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten.

Hinweis:

Leuchten mit dem o.g. Lichtspektrum wirken nur gering negativ auf Tierarten. Hinsichtlich der Leuchtstärke sollten sie dann in der niedrigsten erforderlichen Stärke betrieben werden (vgl. Schroer et al. BfN-Skripten 543, 2019). Die beschriebenen Maßnahmen entsprechen auch den Anforderungen des im März in Kraft getretenen BNatSchGuaÄndG im Hinblick auf eine Vermeidung bzw. Minimierung von negative Einwirkungen von Lichtemissionen.

7.4 Bilanzierung

Der durch das Vorhaben bzw. durch die planerische Vorbereitung verursachte Eingriff ist durch die Ermittlung der Eingriffshärte und ggf. Planung von Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Neben den in den Kapitel 6 verbal beschriebenen Prognosen über die Entwicklung des jeweiligen Umweltzustandes wird daher zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Bewertungsverfahren Stand 2023 des Kreises Warendorf erstellt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Bestandswertes dienen die im Gebiet derzeit vorzufindenden Biotop- und Nutzungstypen. Der Geltungsbereich wird derzeit bereits als Grünfläche/Parkanlage genutzt.

Teil II - Umweltbericht

Für die Planung werden die im Bebauungsplan Nr. 159 dargestellten Festsetzungen auf den oben beschriebenen Bestandsflächen zu Grunde gelegt. Die Flächengrößen wurden der Begründung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ entnommen. Die dort ermittelten Flächengrößen fließen in die Bewertungstabelle ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Festsetzungen überlagernd dargestellt sind und flächenmäßig in der Begründung nicht erfasst sind; dies bezieht sich auf die zur Erhaltung festgesetzten Bäume im Bereich der Anpflanzungen.

Es wird für die Fläche „Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten“ eine GRZ von 0,4 festgelegt. Somit wird in der Bilanzierung ein 40%iger Anteil als versiegelte Fläche gewertet. Weiter wird Fläche für den öffentlichen Verkehr als versiegelt gewertet. Die nicht überbaubaren bzw. versiegelten Flächen werden als Park/Grünanlage und als zu erhaltende wie neu anzulegende Gehölzflächen gewertet.

Nach §§ 1 und 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als gleichrangiger Belang in die planerische Abwägung einzustellen. Um einen Ausgleich zu ermitteln, werden aktuelle und geplante Nutzungstypen (vgl. Abb. 4 und 13) in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. In der Tabelle sind auch die im Gebiet geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich der Eingriffsfolgen berücksichtigt.

7.5 Ermittlung des Wertpunktedefizits

Tabelle 3: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung

Ziffer	Bestand	Fläche m ²	Wert	WP
1.1	versiegelte Flächen / Pflasterfläche / Parkplatz	363	0,0	0
8,2	Park, Grünanlage	2030	1,0	2030
	Summen	2393		2030
Ziffer	Planung	Fläche m ²	Wert	WP
1.1	Fläche für Gemeinbedarf (Gebäude, Parkplätze, Zuwegung) GRZ 0,4	726	0,0	0
1.1	öffentl. Verkehrsfläche	277	0,0	0
4.2	Gartenfläche KiTa (innerhalb Fläche, Gemeinbedarf)	1090	0,3	327
4.4	Erhalt von 6 Einzelbäumen in dieser Fläche und ergänzende Heckenpflanzung; gewertet wie Bestand	300	1,0	300
	Summen	2393		727
Defizit: Wertepunkte Planung abzüglich WP Bestand				-1406

Wie aus der Tabelle 3 ersichtlich, lässt sich ein Defizit von **1406** ökologischen Wertpunkten ermitteln.

7.6 Kompensation der Eingriffe

Da im Gebiet keine weiteren Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen, soll ein Ausgleich außerhalb des Planbereiches erfolgen.

So wird das verbleibende Ausgleichsdefizit von 1406 Wertepunkten über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden.

Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto der Stadt Oelde auszubuchen. In diesem Fall sollen die Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 134 (K181/M3) in Anspruch genommen werden.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bebauungsplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

8 Sonstige Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne mehrere Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind und bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorlagen, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Dies sind:

- LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2023): Artenschutzprüfung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, Hamm.
- GUCH GEOLOGIE+UMWELT-CONSULTING (2023): Orientierende Bodenuntersuchung zum Grundstück Am Stadtgarten , Hamm.
- RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2023): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 “ Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, Gütersloh.
- WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 “ Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, Ahaus.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

8.2 Monitoring

In Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Plan sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger;
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (2) BauGB;
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des FIS (FIS Artenschutz des LANUV);
- Überprüfung der Entwicklung des Gebietes sowie der Ausgleichspflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft der FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 159.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Stadt Oelde. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist eine systematische Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf) zu veranlassen.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ und des Änderungsverfahrens zur 49. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung und des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt
- Boden/Fläche
- Wasser/Abwasser
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen
- Kulturelles Erbe und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt Untersuchungen durchgeführt und eine Artenschutzprüfung erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG festgelegt. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der 49. FNP-Änderung und der Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und 15 BauGB
- Formulierung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Formulierung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Kreises Warendorf (2023) durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von **1406 Wertpunkten** ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann. Insgesamt resultiert somit aus dem Planvorhaben noch ein Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen. In diesem Fall sollen die Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 134 (K181/M3) in Anspruch genommen werden.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bauleitplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangetragen bzw. ermittelt werden. Nach weitgehendem Abschluss der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft.

Hamm, den 05.06.2024

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Dipl. Geograph Stefan Josef Donth

Teil II - Umweltbericht

Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG): In Kraft seit 01.11.2020

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER (ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*), vom 17.06.2004.

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ – LWG), in der Fassung vom 31.07.2009 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d.

Teil II - Umweltbericht

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW
v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Sonstige Grundlagen

KREIS WARENDORF UNB (2023): Das Warendorfer Modell 2023, Stand Juni 2023, Warendorf

Gutachten/Pläne:

STADT OELDE, STADTENTWICKLUNG, PLANUNG, BAUORDNUNG (2024): Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde, STAND MAI 2024.

STADT OELDE, STADTENTWICKLUNG, PLANUNG, BAUORDNUNG (2024): Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde, STAND MAI 2024

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2023): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde, Hamm

GUCH GEOLOGIE+UMWELT-CONSULTING (2023): Orientierende Bodenuntersuchung zum Grundstück Am Stadtgarten, Hamm

RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2023): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 " Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde, Gütersloh

WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 " Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde, Ahaus

10 Anhang

Pflanzauswahl

Für Anpflanzungen im Planbereich sollten vornehmlich standortgerechte einheimische Arten (Herkunftsnachweis Westfälische Bucht) ausgewählt werden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Des Weiteren müssen auch bei natürlichem Abgang die Gehölze ersetzt werden.

Bäume, 1.Ordnung:

Sand-Birke (*Betula pendula*)

Stieleiche (*Quercus robur*),

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Anforderung:

StU 14-16, 3 x v., mit Ballen

Bäume bei Reihenpflanzung, Abstand 10-12 m

Sträucher:

Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Haselnuß (*Corylus avellana*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Dornsträucher:

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*)

Pflanzgröße:

Sträucher: Str., 2-3 x verpflanzt, 60-100 cm

Pflanzenabstand/-verband: 1,0 x 1,0 m bei Sträuchern, Dreiecksverband

Pflege:

Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege